

Reisen und Steuer

Christliche Gemeinschaft wird durch gemeinsame Unternehmungen erlebbar. Engagierte Menschen organisieren, planen und begleiten diese Unternehmungen und leisten dankenswerter Weise einen aktiven Beitrag zur Verkündigung.

In **Spezialfällen** sind diese Unternehmungen mit einem **erheblichen bürokratischen Mehraufwand** verbunden. Dieser Mehraufwand ist gesetzlich vorgeschrieben und nicht abwendbar. Er trifft alle Beteiligten, insbesondere auch Organisierende. Sie haben ihnen exklusiv vorliegende Informationen aufwändig zusammenzustellen und weiterzuleiten. Nur so kann eine gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung gelingen.¹

Was sind diese aufwändigen ‚Spezialfälle‘? Können sie vermieden werden? ...und welche Unternehmungen sind unproblematisch?

Wir hoffen, diese Fragen im Folgenden zu beantworten². Bleiben Fragen zu Ihrem konkreten Vorhaben offen, können Sie sich gerne an Ihr zuständiges Kirchenverwaltungsamt bzw. Verwaltungs- und Serviceamt wenden.

Vereinfacht gilt:



Zahlen Teilnehmende **keinen** finanziellen Beitrag für eine Unternehmung an eine kirchliche Körperschaft (z.B. Kirchengemeinde) ist steuerlich nichts zu beachten.



Zahlen Teilnehmende **einen finanziellen Beitrag** für eine Unternehmung an eine kirchliche Körperschaft (z.B. Kirchengemeinde) ist das für die kirchliche Körperschaft/Kirchengemeinde grundsätzlich steuerrelevant und kann in Spezialfällen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten.

1. Aufwändige Spezialfälle

In speziellen Fällen sind Reiseeinnahmen einem besonders aufwändigen Besteuerungsverfahren (= Margenbesteuerung) zu unterziehen.

Diesen Spezialfällen ist eigen, dass

- ‚Reisevorleistungen‘ bei Dritten eingekauft werden und
- keine Steuerbefreiung greift

¹ Für interessierte Leser: Merkblatt für Finanzabteilungen - Reisen und Steuer in meinekiba.net

² Auch informativ: **Textziffer 9.2.55 Reisen** in Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023 der ökumenischen Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland verfasst wurde, (z.B. in meinekiba.net)

Beispiel aufwändiger Spezialfall:

Die Kirchengemeinde bietet entgeltlich eine dreitägige (Erwachsenen-)Reise an. Die Reise beinhaltet Beförderung, Übernachtung, Verpflegung. Die Kirchengemeinde kauft für diesen Zweck folgendes ein: Beförderung durch Busunternehmen, Übernachtung in Hotels usw.

Lösung: Es liegt ein Spezialfall vor. Es werden Reisevorleistungen eingekauft und es greift keine Steuerbefreiungsvorschrift.

Tipp:

Für diese Spezialfälle ist es ratsam gewerbliche, externe Anbieter mit der Durchführung zu beauftragen.

Ansonsten entsteht ein erheblicher, bürokratischer Mehraufwand bei allen Beteiligten.

Keine aufwändigen Spezialfälle sind zum Beispiel (d.h. keine Margenbesteuerung):

- Eine Kirchengemeinde bietet eine Reise/Ausflug/Tagesfahrt/ usw.... an und möchte **eigene** Kosten (z. B. Personalkosten, Druckkosten des Pfarrbüros) auf die Teilnehmenden „umlegen“.

Lösung: Kein Spezialfall, da keine Reisevorleistungen (Hotel, Bus, Bahn,...) eingekauft werden.

- Eine Kirchengemeinde bietet entgeltlich Konfirmandenfreizeiten/Kindertagesausflüge/Kinderfreizeiten usw. an. Es wird von der Kirchengemeinde ein Busunternehmen beauftragt und Hotelübernachtungen eingekauft.

Lösung: Es werden Reisevorleistungen eingekauft ABER Jugendreisen (Teilnehmende bis 27 Jahren) sind umsatzsteuerbefreit. Kein Fall der Margenbesteuerung und keine Umsatzsteuer.



Die umsatzsteuerliche **Problematik** bezieht sich vorrangig auf **Erwachsenenreisen**, bei denen **Reisevorleistungen eingekauft** werden und **keine Steuerbefreiungen** greift.



Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerbefreit und **unproblematisch**.

2. Gefährdung der Kleinunternehmervereinfachung

Tritt eine Kirchengemeinde als Reiseveranstalter auf könnte insbesondere für „kleinere“ Kirchengemeinden folgender Nachteil entstehen:

Wegen geringer umsatzsteuerpflichtiger Umsätze haben „kleine“ Gemeinden oftmals keine Umsatzsteuer zu zahlen. Wird die kritische Umsatzgrenze wegen der Reiseeinnahmen überschritten hätte die Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer zu zahlen und bürokratischen Mehraufwand. (Entfallen der **Kleinunternehmerregelung** § 19 UStG). Dies gilt es zu bedenken.

Steuerbefreite Reisen - insbesondere Kinder- und Jugendreisen (bis 27 Jahren) - gefährden diese Kleinunternehmervereinfachung nicht.

Prüfschema

